

Statuten der Gartenkooperative Region Liechtenstein- Werdenberg e.G.

Name und Sitz

Art. 1

Unter der Firma „Gartenkooperative Region Liechtenstein-Werdenberg e.G.“ (nachfolgend: „die Genossenschaft“) besteht eine auf unbeschränkte Dauer gegründete eingetragene Genossenschaft gemäss Art. 428 ff. des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (nachfolgend: „PGR“). Der Sitz der Genossenschaft ist Schaan.

Zweck

Art. 2

Zweck der Genossenschaft ist die Versorgung der GenossenschafterInnen mit ihren eigenen Produkten durch einen selbst verwalteten und selbst gestalteten Zusammenschluss von ProduzentInnen und KonsumentInnen in gemeinsamer Selbsthilfe und Mitverantwortung. Der landwirtschaftliche Anbau erfolgt nach den Erkenntnissen und Richtlinien der BioSuisse oder weiter gehender Labels.

Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen und Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen.

Zur Erreichung ihres Zwecks kann die Genossenschaft Immobilien im In- und Ausland kaufen und verkaufen.

Die Tätigkeit der Genossenschaft ist ideeller Natur und nicht gewinnstrebend.

Leitsätze

Art. 3

Folgende Leitsätze liegen den Aktivitäten der Genossenschaft zugrunde:

Wir teilen die Arbeit, das Risiko und die Ernte und laden alle zum Mittun ein, die gemeinsam mit anderen gesunde, biologische Lebensmittel anbauen wollen. Artenvielfalt, ein vielfältiger Speisezettel und Vielfalt im Sinne einer gesellschaftlichen Offenheit sind uns wichtig.

Mit der Natur und der Umwelt gehen wir respektvoll und nachhaltig um. Boden, Pflanzen und Tiere sind keine Maschinen, die beliebig auf Touren gehalten werden können. In diesem Sinn sind wir eine Alternative zur industrialisierten Landwirtschaft.

Ernährung soll nach Möglichkeit vor Ort organisiert werden und mit nur minimalen Importen möglich sein. Wir produzieren saisonal und forcieren kein genormtes Gemüse. Entsprechend ernten wir, was der Boden uns gibt, nicht was sich finanziell lohnt.

Die KonsumentInnen sind motiviert und interessiert, sich Kenntnisse über ihre Nahrung und deren Entstehung und Eigenschaften anzueignen. Sie wollen lernen und immer wieder interessante und lustvolle Tage im Freien auf dem Feld verbringen und dadurch ihre Lebensqualität erhöhen.

GenosschafterInnen

Art. 4.

GenosschafterInnen können natürliche und juristische Personen sein, die sich mit dem Genossenschaftszweck und den Leitsätzen identifizieren. Das Genossenschaftsmitglied ist die unerlässliche tragende Säule der Genossenschaft und ihrer Tätigkeiten. Es trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten zum Gelingen des gemeinsamen Unterfangens bei, indem es sich immer wieder eigene Gedanken zum Betrieb macht, sich an der Generalversammlung beteiligt, auf dem Feld, beim Abpacken, bei der Verteilung, in der Administration oder wo immer nötig aktiv mitarbeitet, evtl. sich in einer Projektgruppe engagiert oder sich für die Mitarbeit in der Betriebsgruppe (entspricht der Verwaltung; siehe Artikel 14 bis 16) zur Verfügung stellt. Die Mitarbeit pro Aboeinheit und Jahr wird im Betriebsreglement festgelegt.

Art. 5

GenosschafterInnen werden von der Betriebsgruppe mit einer unterzeichneten Beitrittserklärung aufgenommen, mit der die Statuten und das Betriebsreglement anerkannt werden. Die Betriebsgruppe entscheidet endgültig und braucht die Ablehnung nicht zu begründen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der vollständigen Einzahlung der erforderlichen Genossenschaftsanteile.

Die Betriebsgruppe führt ein Mitgliederregister.

Art 6

Der Austritt aus der Genossenschaft ist unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres bei der Betriebsgruppe schriftlich per Mail oder Brief zu erklären.

Spätester Kündigungstermin für das Folgejahr ist also der 30. Juni des jeweils laufenden Jahres. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Tod der natürlichen Person bzw. durch Auflösung der juristischen Person. Wer austritt, hat Anspruch auf zinslose Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert, aber kein Anrecht am übrigen Genossenschaftsvermögen.

Ein Ausschluss aus der Genossenschaft aus wichtigen Gründen kann durch die Betriebsgruppe ausgesprochen werden und ist endgültig.

Organisation der Genossenschaft

Art. 7

Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) die Betriebsgruppe (Verwaltung);
- c) die Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 8

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der GenosschafterInnen. Sie wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres durchgeführt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit stattfinden, wenn es das Gesetz oder ein Zehntel der GenossenschafterInnen verlangt.

Art. 9

Mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung erhalten alle GenossenschafterInnen von der Betriebsgruppe eine schriftliche oder elektronische Einladung mit der Traktandenliste. Bei einer geplanten Statutenänderung wird auch der Text der vorgesehenen Änderung mitgeteilt.

Alle GenossenschafterInnen sind berechtigt, bei der Betriebsgruppe eine Kopie der Jahresrechnung und der Bilanz mit dem Revisionsbericht zu verlangen oder am Sitz der Genossenschaft sämtliche Belege einzusehen.

Art. 10

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Die Festsetzung und Änderung der Statuten.
- Die Genehmigung des Betriebsreglements.
- Die Wahl der Betriebsgruppe (mit Ausnahme der Gemüse-Fachkraft), der Kontrollstelle sowie der Projektgruppen für die Dauer eines Jahres.
- Die Abnahme der Jahresrechnung, der Bilanz und des Jahresberichts, sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses.
- Die Entlastung der Betriebsgruppe.
- Die Beschlussfassung über weitere Themen, welche der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Art. 11

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 12

Stimmberechtigt sind alle GenossenschafterInnen. JedeR GenossenschafterIn hat eine Stimme.

Art. 13

Die Generalversammlung wird von der Betriebsgruppe geleitet und protokolliert.

Verwaltung („Betriebsgruppe“)

Art. 14

Die Verwaltung im Sinne von Art. 474 PGR wird als Betriebsgruppe bezeichnet. Sie ist das ausführende Organ der Genossenschaft und besteht aus mindestens vier Personen, zusammengesetzt aus der Gemüse-Fachkraft (vgl. Art. 17) sowie weiteren GenossenschafterInnen.

Art. 15

Die Betriebsgruppe konstituiert sich selbst und gemäss dem Betriebsreglement, das von der Generalversammlung genehmigt wird. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ihre Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der Anwesenden gefällt. Die Sitzungen werden protokolliert.

Art. 16

Die Betriebsgruppe hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Die Einberufung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

- Die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien;
- Vertretung der Genossenschaft nach Aussen, Kommunikation nach Innen und Aussen sowie Aufnahme neuer Genossenschaftsmitglieder;
- Einstellung und Kündigung von Arbeitskräften, inkl. der Gemüse-Fachkraft. Bei einem allfälligen Entscheid über die Kündigung der Gemüse-Fachkraft muss diese in den Ausstand treten.
- Koordinierung der eigenen Tätigkeiten;
- Führung der Kasse und der Buchhaltung;
- nachhaltige Planung der Genossenschaftsfinanzen sowie Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets;
- Sicherstellung des kontinuierlichen Gemüseanbaus durch die GenossenschafterInnen und die Gemüse-Fachkräfte;
- bei Bedarf Sicherstellung einer Stellvertretung der Gemüse-Fachkräfte;
- Aufgebot, Koordination und Organisation der mitarbeitenden GenossenschafterInnen und enger Kontakt zu den Gemüse-Fachkräften;
- Sicherstellung einer zuverlässigen Verteilung der Ernte an die GenossenschafterInnen durch die GenossenschafterInnen;
- Anlaufstelle bei internen Konflikten;
- Alle weiteren Aufgaben, welche für den funktionierenden Betrieb der Genossenschaft anfallen.

Mit Ausnahme der Gemüse-Fachkräfte wird die Arbeit der Betriebsgruppe nicht monetär abgegolten.

Gemüse-Fachkraft

Art. 17

Die Gemüse-Fachkräfte bestehen aus einer/m oder mehreren erfahrenen GemüsegärtnerIn(nen), die/der Mitglied(er) der Genossenschaft ist/sind und von der Genossenschaft angestellt wird/werden. Zu ihrem Verantwortungsbereich gehören folgende Aufgaben:

- Mitarbeit in der Betriebsgruppe gemäss Art. 14;
- Fachliche Begleitung bei der Erarbeitung des Anbauplans;
- Kontinuierliche Bebauung und Pflege des Gemüseackers gemäss Anbauplan;
- Führung des Anbau-Betriebs und Planung der Mitarbeit durch die GenossenschafterInnen;
- Ausgabenentscheide treffen, im Rahmen des normalen Betriebsbedarfes und innerhalb des von der Generalversammlung genehmigten Budgets;
- Pflege und Instandhaltung der Werkzeuge und Gerätschaften.

Projektgruppen

Art. 18

Projektgruppen widmen sich einem spezifischen Thema wie zum Beispiel Anbau einer neuen Gemüsesorte, Anschaffung einer neuen Maschine, Mitgliederwerbung, Organisation Genossenschaftsfest etc. Sie werden von der Generalversammlung für die Dauer des jeweiligen Projektes oder auf ein Jahr gewählt resp. bestätigt.

Revisionsstelle

Art. 19

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Personen und wird von der Generalversammlung gewählt. Sie überprüft die Jahresrechnung sowie die Arbeit der Betriebsgruppe und erstattet der Generalversammlung Bericht darüber.

Die Kontrollstelle darf nicht der Verwaltung bzw. der Betriebsgruppe angehören.

Finanzen

Art. 20

Die finanziellen Mittel der Genossenschaft bestehen aus:

- dem Anteilscheinkapital, eingeteilt in Genossenschaftsanteile von je CHF 250.-, auf den jeweiligen Namen lautend;
- Betriebsbeiträgen der GenossenschafterInnen;
- Darlehen und Schenkungen
- weiteren Erträgen

Art. 21

Jeder GenossenschafterIn hat mindestens einen Genossenschaftsanteil von CHF 250.- zu zeichnen. Für Genossenschaftsanteile werden keine Anteilscheine ausgegeben. Jedes Mitglied erhält jedoch eine Bestätigung über die Höhe seiner Beteiligung.

Art. 22

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der GenossenschafterInnen und jede Nachschusspflicht sind ausgeschlossen.

Art. 23

Über die Verwendung des Reinertrages entscheidet die Generalversammlung. Eine Gewinnausschüttung an die Genossenschafterinnen und Genossenschafter ist ausgeschlossen.

Art. 24

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Bekanntmachungen

Art. 25

Bekanntmachungen erfolgen in gesetzlicher Form.

Auflösung

Art. 26

Die Genossenschaft ist aufzulösen, wenn dies von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Die Liquidation der Genossenschaft wird durch die Betriebsgruppe besorgt, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt. Das Vermögen der Genossenschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden in erster Linie zur Rückzahlung der Genossenschaftsanteile zum Nominalwert verwendet. Die Verwendung eines allfällig verbleibenden Überschusses wird von der Generalversammlung bestimmt.

Inkrafttreten

Art. 27

Diese Statuten wurden an der konstituierenden Generalversammlung vom 26. Februar 2015 beschlossen und sind sofort in Kraft getreten.

Schaan, den 26. Februar 2015

Vorsitzender

Protokollführer

Stephan Gstöhl

Andreas Götz